

Sitzung: 17.01.2012 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 2 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg (Deckbl.-Nr. 111) für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach II",
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand mit Zeitraum vom 06.12.2011 bis 03.01.2012 statt.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 22.12.2011 im Rathaus der Stadt Mainburg.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.12.2011 bis 03.01.2012 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Landwirtschaft, Abensberg
- Bayer. Bauernverband, Abensberg
- Energienetze Bayern GmbH, München
- E.ON Bayern AG, Pfaffenhofen
- Erdgas Südbayern GmbH, München
- Stadt Geisenfeld
- Landratsamt Kelheim – Abfallwirtschaft, Gesundheitswesen, Immissionsschutz, Tiefbauabteilung, Straßenverkehrsrecht
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Staatliches Bauamt, Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Au/Hallertau

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg, Schreiben vom 06.12.2011
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 06.12.2011
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 07.12.2011
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 08.12.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 12.12.2011
- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 22.12.2011 – städtebauliche Belange, Naturschutz

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vom 29.12.2011

Zu oben genannten Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im unmittelbaren Bereich der Autobahn sind hinsichtlich der Planung von Hochbauten und baulichen Anlagen die Grenzen der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStG (40 m-Bereich) und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStG (100 m-Bereich) zu beachten.
In der Bauverbotszone ist die Errichtung von Hochbauten untersagt. Freizuhalten ist dieser Bereich auch von, nach anderen Gesetzen oder Vorschriften zwingend erforderlichen oder vorgeschriebenen Lager- oder Parkplätzen, oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Lagerplätze, die für den Betriebsablauf eines Gewerbebetriebes unbedingt erforderlich sind), sowie Zufahrten bzw. Erschließungsstraßen.
Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs und Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht zulässig.
Für den Bereich der Bauverbotszone dürfen keine Festsetzungen getroffen werden, die einen Ausbau der Autobahn erschweren oder verhindern können.
2. Eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch die Photovoltaikanlage ist auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung gefährdet, hat der Antragsteller den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Wir weisen darauf hin, dass bei einer eventuellen Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.
4. Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.
5. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht in Autobahngrund eingeleitet werden.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone wird beachtet.

Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da bereits eine nahezu geschlossene Eingrünung zur Autobahn hin besteht. Falls Blendungen auftreten sollten, werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Der Hinweis zur Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Straßenbegleitgrün wird zur Kenntnis genommen und ist vom Investor hinzunehmen.

Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Dienststelle Regensburg vorgelegt.

Es wird kein Oberflächenwasser oder Abwasser auf den Autobahngrund geleitet, da das Gelände von der A 93 nach Südosten weg fällt.

3.2 Schreiben des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.12.2011

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

3.3 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 03.01.2012

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird von der Regierung von Niederbayern wie folgt Stellung genommen:

Maßstab bei der Beurteilung der o.g. Bauleitplanungen sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen:

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP 2006 B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP 2006 B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP 2006 B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 2006 B V 3.6 Grundsatz).

Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP 2006 B VI 1 Grundsatz).

Auslegung:

Durch das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5,16 ha werden Freiflächen östlich der Bundesautobahn BAB A 93 überdeckt. Es handelt sich nicht um einen an eine geeignete Siedlungseinheit angebundenen Standort.

Grundsätzlich ist die Schaffung von Photovoltaikanlagen in der vorgesehenen Form mit einem nicht unerheblichen Flächenverbrauch verbunden. Daher wäre für Photovoltaikanlagen an sich die Nutzung von Wand- und Dachflächen von privaten, aber auch gewerblichen Bauten zu bevorzugen, da hier bereits eine Bodenversiegelung stattgefunden hat.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren für die planungsrechtliche Einordnung von Freiland-Photovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaik-

anlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist der EEG-Variante „*auto- oder eisenbahnnahe Fläche*“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Deshalb ist die vorgelegte Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar zu betrachten.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 09.12.2011

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 111 nachfolgend Stellung:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird laut vorliegender Unterlagen nicht benötigt.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Erfahrungsgemäß fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss an das kommunale Kanalnetz ist daher nicht erforderlich.

3. Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser

Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

4. Gewässer

Oberflächengewässer sind durch den Umgriff der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht betroffen.

Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

6. Zusammenfassung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird in den Punkten 1. bis 2. und 4. bis 6 zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Maßnahmen zur Bodenversiegelung sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Im nachfolgenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wird eine flächige Versickerung über die belebte Bodenzone festgesetzt. Durch die Ausbildung der Umfahrt im Süden mit einem Gegengefälle kann hier eine zusätzliche Retentionswirkung erzielt werden.